

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
(16. Ausschuß)**

**zu der Verordnung der Bundesregierung
– Drucksachen 13/7780, 13/7855 Nr. 2.2 –**

**Zustimmungsbedürftige Verordnung über die Entsorgung von Altautos
und die Anpassung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften**

A. Problem

Die vorliegende Verordnung der Bundesregierung soll die Altautoentsorgung verbessern, einen ordnungsrechtlichen Rahmen für die von den betroffenen Wirtschaftsverbänden eingegangene „Freiwillige Selbstverpflichtung zur umweltgerechten Altautoverwertung (Pkw) im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ schaffen und weitergehende abfallwirtschaftliche Ziele außerhalb der Selbstverpflichtung erreichen.

Der Deutsche Bundestag hatte der Erstfassung der Verordnung in seiner Sitzung am 12. Dezember 1996 mit der Maßgabe einer notwendigen Veränderung zu § 3 Abs. 1 und § 6 Nr. 1 in Artikel 1 zugestimmt (Drucksache 13/6517). Die Bundesregierung hatte diese Maßgabe bei der Zuleitung der Altautoverordnung an den Bundesrat übernommen. Der Bundesrat hat in seiner 712. Sitzung am 16. Mai 1997 der Verordnung mit der Maßgabe der sich aus der BR-Drucksache 319/97 (Beschluß) ergebenden Änderungen zugestimmt. Die Bundesregierung hat diese Maßgaben wegen ihres überwiegend klarstellenden und konkretisierenden Charakters übernommen. Nach § 59 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ist sie erneut dem Deutschen Bundestag vorzulegen.

B. Lösung

Zustimmung zur Verordnung.

Mehrheitsentscheidung

Der Ausschuß ist mehrheitlich der Auffassung, die Verordnung in ihrer jetzigen Form sichere in Verbindung mit der freiwilligen Selbstverpflichtung eine umweltgerechte Altautoentsorgung.

C. Alternativen

Ablehnung der Verordnung bei gleichzeitiger Aufforderung an die Bundesregierung, eine Neufassung der Verordnung unter Berücksichtigung der im Antrag auf Drucksache 13/5984 genannten Eckpunkte vorzulegen.

D. Kosten

Dem Bund entstehen keine Haushaltsausgaben. Auch den Ländern und Gemeinden entstehen voraussichtlich haushaltsmäßig keine ins Gewicht fallenden zusätzlichen Ausgaben für den erforderlichen Vollzug der Regelungen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
der Verordnung der Bundesregierung – Drucksache 13/7780 – zu-
zustimmen.

Bonn, den 11. Juni 1997

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Hans Peter Schmitz (Baesweiler)
Vorsitzender

Steffen Kampeter
Berichterstatter

Marion Caspers-Merk
Berichterstatterin

Dr. Jürgen Rochlitz
Berichterstatter

Birgit Homburger
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Steffen Kampeter, Marion Caspers-Merk, Dr. Jürgen Rochlitz und Birgit Homburger

I.

Die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 13/7780 wurde mit Überweisungsdrucksache 13/7855 Nr. 2.2 am 5. Juni 1997 zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Ausschuß für Wirtschaft und den Ausschuß für Verkehr überwiesen.

Der mitberatende Ausschuß für Wirtschaft hat der Verordnung mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der F.D.P. zugestimmt.

Der Ausschuß für Verkehr hat kein Votum abgegeben, da die Verordnung für seine Sitzung am 11. Juni 1997 zu kurzfristig vorgelegt worden sei, um sie inhaltlich fundiert zu beraten.

II.

Die vorliegende Verordnung der Bundesregierung hat zum Ziel, die Altautoentsorgung zu verbessern. Dazu wird die unter der Federführung des Verbandes der Automobilindustrie e.V. (VdA) gegenüber der Bundesregierung eingegangene „Freiwillige Selbstverpflichtung zur umweltgerechten Altautoverwertung (Pkw) im Rahmen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes“ um einen ordnungsrechtlichen Rahmen ergänzt. Auf diese Weise soll abgesichert werden, daß die dort enthaltenen Ziele und Maßnahmen, wie

- der Auf- und Ausbau eines flächendeckenden Rücknahme- und Verwertungssystems für Altautos und -teile,
- die schrittweise Reduktion bislang nicht verwertbarer Abfälle aus der Altautoentsorgung von gegenwärtig 25 Gewichtsprozent auf weniger als 15 Gewichtsprozent bis zum Jahre 2002 und weniger als 5 Gewichtsprozent bis zum Jahre 2015,
- die generelle Verpflichtung zur Rücknahme von Altautos der jeweiligen Marke durch die Hersteller von Automobilen bzw. von diesen benannten Rücknahmestellen,
- die grundsätzliche kostenlose Rückgabemöglichkeit von Fahrzeugen mindestens bis zu einem Alter von 12 Jahren beim Hersteller,
- die Verbesserung der Verwertungsmöglichkeiten von Teilen und Materialien durch konstruktive und produktionstechnische Maßnahmen der Automobilhersteller,

auch zum Tragen kommen und weitergehende abfallwirtschaftliche Ziele außerhalb der Selbstver-

pflichtung erreicht werden. Darüber hinaus werden einheitliche Anforderungen an Altauto-Verwertungsbetriebe aus abfallwirtschaftlicher Sicht normiert. Die Überwachung dieser Anforderungen soll mit Hilfe von qualifizierten Sachverständigen erfolgen. Neben den umweltpolitischen Zielsetzungen soll mit dieser Verordnung auch dem Anliegen Rechnung getragen werden, den Wettbewerb im Bereich der Entsorgungswirtschaft sicherzustellen und Monopolisierungstendenzen zu verhindern.

III.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Verordnung der Bundesregierung auf Drucksache 13/7780 in seiner Sitzung am 11. Juni 1997 beraten.

Von seiten der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. wurde ausgeführt, die Bundesregierung habe am 30. Mai 1997 den vom Bundesrat am 16. Mai 1997 beschlossenen Maßgaben zu dieser Verordnung zugestimmt, da die Änderungen überwiegend konkretisierenden und klarstellenden Charakter hätten. Sie berücksichtigten darüber hinaus insbesondere bei den Vorgaben für eine umweltgerechte Entsorgung von Altautos technische Verbesserungen.

Man freue sich, daß der Bundesrat der Konzeption der Altautoverordnung, nämlich der Kombinationslösung von freiwilliger Selbstverpflichtung und flankierender Rahmenrechtssetzung des Gesetzgebers zugestimmt habe. Dies zeige, daß im Bundesrat eine Mehrheit vorhanden sei, die Selbstverpflichtungen als umweltpolitisches Instrument einsetzen wolle. Mit dieser Verordnung würden die Weichen für eine ökologische Neuordnung der Altautoentsorgung in Deutschland gestellt. Gleichzeitig werde der Wirtschaft ein verlässlicher Rahmen gegeben, um die zugesagten Verpflichtungen aus der freiwilligen Selbstverpflichtung zu erfüllen.

Von seiten der Fraktion der SPD wurde festgestellt, im Rahmen der Behandlung der Erstfassung der Verordnung auf Drucksache 13/5998 habe man einen eigenen Antrag mit Eckpunkten zur Altautoverordnung auf Drucksache 13/5984 vorgelegt. An der von der Bundesregierung vorgesehenen Regelung kritisiere man insbesondere, daß alles, was die Automobilindustrie anbelange, in der freiwilligen Selbstverpflichtung geregelt werde. Die Verordnung beziehe sich dagegen nur auf die Pflichten des Verbrauchers und auf Anforderungen an die Entsorgungsbetriebe. Diejenigen, die die Probleme verursachten, blieben somit bei der Verordnung außen vor. Man selbst spreche sich dagegen dafür aus, auch die Pflichten der Hersteller in die Verordnung zu integrieren. Nur so lasse sich die Produktverantwortung

verwirklichen. Deshalb müsse die Verpflichtung der Automobilindustrie zur Rücknahme der Fahrzeuge Bestandteil der Altautoverordnung sein. Der Bundesrat habe der jetzt vorliegenden Verordnung aus der Sorge zugestimmt, daß eine weitere Verzögerung im Rahmen einer Nachverhandlung mit der Automobilindustrie zu einer Verlängerung der jetzt schon bestehenden Situation führe, daß illegal ausgemusterte Altfahrzeuge irgendwo abgestellt würden. In der Abwägung, gar keine oder die vorliegende Verordnung zu haben, hätten sich viele Länder deshalb für die vorliegende Verordnung entschieden.

Aus umweltpolitischer Sicht seien u. a. folgende Punkte an der Verordnung zu kritisieren:

1. Nach wie vor gebe es nur eine Regelung für Altfahrzeuge, die jünger als 12 Jahre seien.
2. Der Automobilindustrie würden keine wirklich essentiellen Verpflichtungen in dieser Verordnung auferlegt, wie in Zukunft Autos herzustellen seien, damit sie den Anforderungen gerecht würden.
3. Das Ordnungsrecht sei nicht so gestaltet worden, daß das illegale Abstellen von Fahrzeugen in Zukunft tatsächlich unterbunden werde.
4. Die Kostenfrage bei Fahrzeugen über 12 Jahren sei nicht geregelt. Es bestehe hier eine Haftung des Letztbesitzers. Man sehe hier einen Widerspruch zwischen der nationalen Verordnung und der Selbstverpflichtung auf der einen und der in Arbeit befindlichen EU-Richtlinie auf der anderen Seite, die entsprechend den eigenen Vorstellungen und auch dem niederländischen Modell vorsehe, schon beim Automobilkauf eine Entsor-

gungsgebühr im Rahmen einer Fondslösung zu erreichen.

Von Seiten der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde ausgeführt, man halte diese Verordnung unter dem Gesichtspunkt der Produktverantwortung, wie sie im Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz formuliert worden sei, für völlig unzureichend. So sei die Automobilindustrie für die sehr großen Mengen an Schreddermüll (Leicht- und Schwerfraktion) verantwortlich, die in Deutschland an völlig ungeeigneter Stelle oder gar in Hausmülldeponien abgelagert worden seien. Es dürfe nicht sein, daß man die Automobilindustrie aus der Verantwortung für diese Altlasten entlasse und die Probleme vor Ort durch die Kommunen gelöst werden müßten. Zu kritisieren sei auch, daß im Hinblick auf die zukünftige Entwicklung des Automobils wenig geschehe. Die Herstellung von Automobilen in der Zukunft müsse gekennzeichnet sein durch weniger Materialeinsatz, Einsatz von langlebigen Materialien, durch Wiederverwendbarkeit einzelner Teile etc. Dies alles sei in der vorliegenden Verordnung nicht angelegt.

Vom Vertreter der Bundesregierung wurde darauf hingewiesen, daß es innerhalb der Kommission erhebliche Gegensätze in der Frage der kostenlosen Rückgabe von Altfahrzeugen gebe. Es sei abzuwarten, was von dort vorgelegt werde.

Der Ausschuß beschloß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Verordnung auf Drucksache 13/7780 zuzustimmen.

Bonn, den 11. Juni 1997

Steffen Kampeter

Berichterstatter

Marion Caspers-Merk

Berichterstatteerin

Dr. Jürgen Rochlitz

Berichterstatter

Birgit Homburger

Berichterstatteerin

